

Satzung des Schachklubs Bad Krozingen vom 9. März 1983

§ 1

Der Verein führt den Namen "Schachklub Bad Krozingen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen "Schachklub Bad Krozingen e. V." und hat seinen Sitz in Bad Krozingen.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch schachsportliche Wettkämpfe und Teilnahme an den Wettkämpfen des deutschen Schachbundes.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Krozingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt alle fachlichen und satzungsmäßigen Belange gegenüber den Mitgliedern.

§ 3

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können dem Verein als außerordentliche Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (a) durch Austritt, der dem zuständigen Vorsitzenden bzw. Schriftführer durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Satzung des Vereins gröblich missachtet, mit seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand bleibt, gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied.

§ 4

Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr einmal zusammen. Sie ist zuständig für:

- (a) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Wahl zweier Kassenprüfer,
- (b) Festsetzung des Vereinsbeitrags,
- (c) Satzungsänderungen,
- (d) Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliederzahl (oder des Vorstandes) einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

§ 5

- (1) Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn nach Absatz 1 eingeladen wurde.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Bei Wahlgängen genügt die relative Stimmenmehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl erforderlich.
- (5) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig offene Abstimmung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Satzungsänderungen sind nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

§ 7

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Vereinigung mehrerer Vereinsfunktionen in einer Person ist möglich, sofern die ordnungsgemäße Ausübung gewährleistet ist. Ausgenommen ist die des ersten Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Turnierleiter
 - f) Jugendwart
- (3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Durchführung des gesamten Spielbetriebes und die Teilnahme und Durchführung von Vereins- und Wettkampfveranstaltungen.
- (4) Der Kassierer hat die Vereinskasse zu verwalten, er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.
- (5) Der Turnierleiter ist für die Durchführung des Spielbetriebes und die Verwaltung der Geräte verantwortlich. Er kann seine Aufgaben delegieren.

§ 8

- (1) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen durch ihre satzungsgemäße Tätigkeit entstehenden unmittelbaren Barauslagen werden durch die Vereinskasse ersetzt.
- (2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden im Sinne des §26 BGB vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Sie berufen und leiten die Sitzungen der Vereinsorgane, führen deren Beschlüsse durch und erstatten den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Bericht.
- (4) Ausgabenanweisungen müssen vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden und vom Kassierer unterzeichnet werden.

§ 9

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung. Sie tritt mit Wirkung vom 13. April 1983 in Kraft.

BAD KROZINGEN den 13. April 1983

VORSTEHENDE SATZUNG WURDE AM 5. AUGUST 1983 IN DAS VEREINSREGISTER OZ: 219 BEIM AMTSGERICHT IN STAUFEN EINGETRAGEN.